

Durchführungsbestimmung

zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 über die Einführung von Betriebsplänen für Reparaturwerften der Generaldirektion Schifffahrt und für Betriebe der Deutschen Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale (DSU).

Vom 4. Juni 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Gesetzes folgendes bestimmt:

Zur Erstellung von § 1 Betriebsplänen sind verpflichtet:

alle Reparaturwerften der Generaldirektion Schifffahrt,

im Schifffahrtbereich der DSU:

alle Filialen, Zweigstellen und die Betriebsstellen der Fahrgastschifffahrt,

im Hafenebereich der DSU:

alle selbständigen Hafenebetriebsniederlassungen.

§ 2

Als Planzeitraum gilt das Kalenderjahr.

§ 3

Der Betriebsplan 1951 ist unter Verwendung der von der Staatlichen Plankommission hierfür besonders genehmigten Planformulare zu erstellen.

§ 4

Grundlage für die Ausarbeitung der Betriebspläne sind die Auflagen, die von der Generaldirektion Schifffahrt auf Grund des Volkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik der DSU für ihre Betriebe und den Reparaturwerften gegeben werden.

§ 5

In den Betriebsplänen sind alle Maßnahmen vorzusehen, die zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben führen. Hierzu gehören u. a. die Ausnutzung der Reserven, Vermeidung von Verlusten, Entwicklung von Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Verbesserung des betrieblichen und wirtschaftlichen Ablaufs unter Auswertung der Erfahrungen der Aktivisten- und Brigadenbewegung.

§ 6

Verantwortlich für das Aufstellen der Betriebspläne sind die Betriebsleiter. Die Betriebspläne sind in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen und den Belegschaften aufzustellen.

§ 7

Die Generaldirektion Schifffahrt ist verpflichtet, die Einführung der Betriebspläne zu unterstützen und die notwendigen Instruktionen zu erteilen. Sie faßt die Einzelpläne der Reparaturwerften zu einem Gesamtplan zusammen. Die Pläne der Betriebe der DSU werden von der Zentrale der DSU zu einem Gesamtplan zusammengestellt.

§ 8

Für das Jahr 1951 sind die Betriebspläne bis zum 15. Juni 1951 mit Rückwirkung ab 1. Januar 1951 einzuführen.

g g

Die Betriebspläne sind vom Generaldirektor der Generaldirektion Schifffahrt oder von dem von ihm Beauftragten spätestens bis zum 15. Juli 1951 zu bestätigen. Die Bestätigung des Gesamtplanes der Reparaturwerften und der DSU ist von der Generaldirektion Schifffahrt dem Ministerium für Verkehr der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 10

Der Betriebsplan ist nach Bestätigung für die gesamte Tätigkeit des Betriebes im Planungszeitraum verbindlich.

g-Q

(1) Die Betriebspläne müssen spätestens 5 Tage nach ihrer Bestätigung in einer Betriebsversammlung der Belegschaft durch die Betriebsleitung bekanntgegeben und erläutert werden; ihre Durchführung ist dabei zu beraten. Wesentliche Angaben der Betriebspläne, die für die Durchführung der Aufgaben allen Belegschaftsmitgliedern bekannt sein müssen, sind in den Betrieben durch Aushang zu veröffentlichen.

(2) Die Betriebsleitungen sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens jedoch 10 Tage nach Quartalschluß, vor der Belegschaft über den Stand der Durchführung des Betriebsplanes zu berichten.

§ 12

Ein vollständiger Betriebsplan muß bei den Betriebsleitungen vorliegen. Der Betriebsplan ist den mit der Durchführung von Betriebsüberprüfungen Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 16. September 1950 über die Einführung von Betriebsplänen für die Reparaturwerften der Generaldirektion Schifffahrt (GBl. S. 1057) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1951

Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Durchführungsbestimmung

zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 über die Einführung von Betriebsplänen für die volkseigenen Betriebe des Kraftverkehrs.

Vom 4. Juni 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 14 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 7 Abs. 3 des Gesetzes folgendes bestimmt:

g ^

Zur Erstellung von Betriebsplänen sind verpflichtet:

alle volkseigenen Kraftverkehrs-Betriebe,